

1. Geltungsbereich

Diese AGB regeln die Bedingungen, zu denen der Kunde im Rahmen eines Energieliefervertrages außerhalb der Grundversorgung von der Energieversorgung Sehnde GmbH (nachfolgend kurz: „EVS“) mit Strom in Niederspannung für den Eigenverbrauch beliefert wird.

2. Vertragsschluss, Lieferbeginn

- 2.1 Mit Übersendung des Energieliefierauftrags in Textform gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrages ab. Anschließend prüft die EVS das Angebot des Kunden.
- 2.2 Der Stromlieferungsvertrag kommt erst durch Bestätigung der EVS in Textform zustande. Entweder in dieser Mitteilung, jedenfalls aber vor Aufnahme der Belieferung, erhält der Kunde unverzüglich nach der Abstimmung mit dem Netzbetreiber eine Mitteilung über den verbindlichen Lieferbeginn. Die Belieferung durch die EVS gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages erfolgt jedoch erst nach Beendigung des bestehenden Liefervertrages.

3. Vertragsgegenstand, Bedarfsdeckung

- 3.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Lieferung von Strom an die im Vertrag genannte Entnahmestelle. Die EVS beliefert den Kunden mit elektrischer Energie in Niederspannung an der in dem Vertrag genannten Verbrauchsstelle. Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt, der Kunde ausschließlich einen Niederspannungszähler (Eintarifzähler) nutzt und die Jahresabnahmemenge 100.000 kWh nicht übersteigt. Bei Verwendung eines davon abweichenden Zählers können höhere Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung anfallen, in diesem Fall gilt der im Preisblatt genannte Strompreis für die beim Kunden installierte Messeinrichtung. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ist ebenfalls Teil der Leistung. Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 3.2 Die EVS verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Die EVS darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 3.3 Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Strommenge abzunehmen und zu den vertraglich vereinbarten Preisen zu bezahlen.
- 3.4 ÖKOSTROM:
Wird eine Ökostromlieferung im Stromliefervertrag vereinbart, wird der Strombedarf zu 100 % aus regenerativen Energiequellen gedeckt. Weitere Informationen können unter www.energieversorgung-sehnde.de eingesehen werden.

4. Preisbestandteile, eingeschränkte Preisgarantie und Preisänderungen

- 4.1 Der Strompreis ergibt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis. Diese sind dem Stromliefervertrag zu entnehmen und unter www.energieversorgung-sehnde.de abrufbar. Im Strompreis sind u.a. folgende Kosten enthalten:
 - a) Umsatzsteuer,
 - b) Stromsteuer (Regelsatz),
 - c) Konzessionsabgaben,
 - d) verbrauchsabhängige und verbrauchsunabhängige Netzentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung (für Entgelt für eine konventionelle Messeinrichtung),
 - e) Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV-Umlage und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung) sowie
 - f) Beschaffungs- und Vertriebskosten.
- 4.2 Eingeschränkte Preisgarantie:
Wird eine eingeschränkte Preisgarantie im Stromliefervertrag vereinbart, sind für diesen Preisgarantiezeitraum die Preisbestandteile Beschaffungs- und Vertriebskosten, Konzessionsabgaben, verbrauchsunabhängige Netzentgelte sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung gemäß Ziffer 4.1 fest vereinbart. Die anderen Preisbestandteile gemäß Ziffer 4.1 sind nicht fest vereinbart. Preisänderungen werden von der EVS gemäß Ziffer 4.3 ff. vorgenommen.
- 4.3 Preisänderungen durch die EVS erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die EVS sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Die EVS ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die EVS verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 4.4 Die EVS hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kosten erhöhungen. Insbesondere darf die EVS Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die EVS nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 4.5 Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.
- 4.6 Ändert die EVS die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die EVS den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die EVS soll die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 20.1 bleibt unberührt.
- 4.7 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.3 bis 4.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 5 EnWG.
- 4.8 Ziffern 4.3 bis 4.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Vertragsänderungen

- 5.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromgrundversorgungsverordnung), sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die EVS kann die Regelungen des Stromliefervertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die EVS unzumutbar werden sollte.

- 5.2 Die EVS wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 5.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.
- 5.3 Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die EVS die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die EVS den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die EVS soll die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 20.1 bleibt unberührt.
- 6. Umfang der Versorgung, Lieferverpflichtung und Haftung**
- 6.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die EVS, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit. Die EVS haftet bei den vorgenannten Versorgungsstörungen nicht. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörungen gegen den örtlichen Netzbetreiber bzw. den zuständigen Messstellenbetreiber geltend gemacht werden können. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die EVS dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit. Die EVS wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, soweit sie ihr bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 6.2 Die EVS ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von der EVS zu vertreten sind.
- 6.3 Die EVS haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die EVS haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der EVS aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
- 7. Wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs - Mitteilungspflichten des Kunden**
- Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs der EVS unverzüglich in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 8. Messeinrichtungen**
- 8.1 Die von der EVS gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 8.2 Auf Verlangen des Kunden kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. MessEG beim Messstellenbetreiber veranlasst werden. Der Kunde hat die EVS von der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 9. Zutrittsrecht**
- Der Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EVS, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 10 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 10. Ablesung**
- 10.1 Für die Abrechnung und Abschlagsberechnung darf die EVS die Ablesedaten oder die rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verwenden, die ihm vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten zur Verfügung gestellt werden. Wird an der Entnahmestelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird die EVS die Daten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 11 vorrangig verwenden.
- 10.2 Daneben kann die EVS die Messeinrichtungen ablesen oder vom Kunden verlangen den Zählerstand abzulesen und diesen mit Angabe des Ablesedatums der EVS mitzuteilen. Der örtliche Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, wenn ihm die Ablesung unzumutbar ist.
- 10.3 Wird der Zählerstand vom Kunden nicht abgelesen, kann die EVS auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 9 gewähren. Die EVS hat bei einem berechtigten Widerspruch nach Ziffer 10.2 Satz 3 eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 11. Abrechnung**
- 11.1 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne, soweit nicht vorzeitig eine Schlussrechnung erstellt wird und der Kunde nicht seine Wahl nach Ziffer 11.2 trifft. Der Kunde erhält seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Abrechnung monatlich beträgt die Frist nach Satz 2 drei Wochen. Ändert sich der Abrechnungszeitraum der EVS, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.
- 11.2 Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, viertel- oder halbjährlich), hat er dies der EVS in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht. Übt der Kunde sein Wahlrecht nach Satz 1 aus, ist er verpflichtet, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der EVS spätestens zu den von ihr mitgeteilten Ableseterminen unaufgefordert zu übermitteln.
- 11.3 Die EVS ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten. Daneben muss die EVS Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhält die EVS Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- 11.4 Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung nach Ziffer 11.2 Satz 1, berechnet die EVS für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform 10,00 Euro (brutto einschließlich Umsatzsteuer, netto 8,40 Euro). Dasselbe gilt für Rechnungen für bereits abgerechnete Zeitabschnitte, die auf Wunsch des Kunden zusätzlich erstellt wird.
- 11.5 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.
- 11.6 Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Verbrauchsabrechnung berücksichtigt.

12. Abschlagszahlungen

- 12.1 Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung. Die EVS wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird die EVS die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraums eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die EVS dies angemessen berücksichtigen.
- 12.2 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

13. Vorauszahlung

- 13.1 Die EVS ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 13.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, so wird die EVS die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 12.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 13.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die EVS beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

14. Sicherheitsleistung

- 14.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 13 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die EVS in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 14.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 14.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die EVS die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 14.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

15. Zahlungsmöglichkeiten

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Die EVS weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung sicherzustellen ist. Eine Bareinzahlung bei der Energieversorgung Sehnde GmbH, Nordstr. 19, 31319 Sehnde ist ebenfalls möglich.

Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens 5 Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

16. Zahlung, Fälligkeit und Verzug

- 16.1 Rechnungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen werden zu dem von der EVS angegebenen Zeitpunkt fällig. Rechnungen und Abschlagszahlungen jedoch frühestens 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Daneben wird eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 16.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 16.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der EVS angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt und anschließend kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der EVS zu erstatten. Sie betragen pauschal:
- | | |
|---|---|
| Mahnung | 1,50 Euro |
| Rücklastschrift | die tatsächlich angefallene Bankgebühr |
| <i>Gerichtliches Mahnverfahren</i> | |
| Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens | 25,00 Euro zzgl. der tatsächlich anfallenden Kosten |
| Beantragung eines Vollstreckungsbescheides | 10,00 Euro zzgl. der tatsächlich anfallenden Kosten |
| <i>Gewährung einer Ratenzahlung</i> | |
| Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung | 10,00 Euro |
- und Einrichten im System
- Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der EVS kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die EVS die Berechnungsgrundlage nachweisen.
- 16.4 Gegen Ansprüche der EVS kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

17. Berechnungsfehler

- 17.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die EVS zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 17.2 Ansprüche nach Ziffer 17.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

18. Unterbrechung der Versorgung

- 18.1 Die EVS ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 18.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EVS berechtigt, die Versorgung gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen unterbrechen und wiederherstellen zu lassen.
- 18.3 Die EVS wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- 18.4 Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der EVS in Rechnung stellt, zuzüglich folgender Aufwandspauschalen der EVS:
- | | |
|---|---------------------|
| - Beantragung der Sperrung bei dem Netzbetreiber | 20,00 Euro (brutto) |
| - Beantragung der Duldung der Sperrung durch einen Rechtsanwalt | 20,00 Euro (brutto) |
| - Beauftragung Gerichtsvollzieher | 10,00 Euro (brutto) |

Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der EVS kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die EVS die Berechnungsgrundlage nachweisen.

19. Vertragsstrafe

- 19.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die EVS berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.
- 19.2 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 19.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

20. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 20.1 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 20.2 Im Fall eines Wohnungswechsels steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen. Der Kunde kann eine Kündigung wegen Wohnungswechsels mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Dabei hat der Kunde der EVS das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige Verbrauchsstelle mit Einzugsdatum und Zählnummer (Marktlaktions-Identifikationsnummer) mitzuteilen. Die EVS kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen (Preise und Bedingungen) anbietet. Bietet die EVS die Energielieferung an der neuen Entnahmestelle an und ist die Belieferung an der neuen Lieferstelle möglich, ist der Kunde verpflichtet, der EVS die Marktlaktions-Identifikationsnummer (MaLo-ID) seiner zukünftigen Lieferstelle spätestens 14 Tage vor dem Umzugsdatum mitzuteilen. Sofern dies nicht zuvor bereits geschehen ist. Bei Stromlieferverträgen ist eine rückwirkende Anmeldung der Belieferung an der neuen Lieferstelle nicht möglich. Die Weiterbelieferung hat die EVS dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet die EVS die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Datum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.
- 20.3 Jedenfalls hat der Kunde einen Wohnungswechsel der EVS in Textform unverzüglich unter Angabe der neuen Anschrift und des konkreten Aus- und Einzugsdatum mitzuteilen. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behält sich die EVS die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.
- 20.4 Kündigungen der EVS bedürfen der Textform. Die EVS soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
- 20.5 Die EVS wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 20.6 Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

21. Fristlose Kündigung

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB, Ziffer 3.1 Satz 5, Ziffer 4.6 und Ziffer 5.3 bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit Zahlungen in Höhe von zwei Abschlagszahlungen trotz Mahnung in Verzug ist. Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 18.1 vor, ist die EVS berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß Ziffer 18.2 ist die EVS zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

22. Messstellenbetrieb

- 22.1 Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber nach § 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde und Messstellenbetreiber gemäß § 9 Abs. 2 MsbG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über den Lieferanten (kombinierter Vertrag).
- 22.2 Wird der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG durchgeführt, erfolgt keine gemeinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Energielieferung. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags. Das in den Preisen gemäß Ziffer 4.1 enthaltene Entgelt für eine konventionelle Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb (Bestandteil der Netzentgelte) wird dem Kunden in der Energieabrechnung gutgeschrieben.
- 22.3 Erhält der Kunde eine moderne Messeinrichtung (mME) oder ein intelligentes Messsystem (iMSys), stellt der Lieferant im Fall der Ziffer 22.1 dem Kunden den Strompreis in Rechnung, der im vertraglich vereinbarten Preisblatt für die beim Kunden installierte Messeinrichtung genannt ist (kombinierter Vertrag).. Eventuell vom Kunden bereits gezahltes Entgelt für eine konventionelle Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb wird in der darauffolgenden Energieabrechnung gutgeschrieben. Entsprechendes gilt, wenn die Messstelle des Kunden bei Vertragsschluss bereits mit mME oder iMS ausgestattet ist und die Abrechnung der Messentgelte über den Lieferanten erfolgt.

23. Schlussbedingungen

- 23.1 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das

Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

- 23.2 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der EVS bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- 23.3 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die EVS berechtigt, Auskünfte über ihre Kunden bei der Creditreform Hannover-Celle Bissel KG, Hans-Böckler-Allee 26, 30173 Hannover oder Euler Hermes Deutschland AG, Friedensallee 254, 22763 Hamburg einzuholen bzw. dieser Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, zu übermitteln. Die EVS berechtigt, die Ergebnisse aus dieser Bonitätsprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss einzubeziehen. Hat die EVS Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energielieferverhältnis, kann die EVS die Energielieferung ablehnen.
- 23.4 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.
- 24. Informationen über die Rechte der Letztverbraucher im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren**
- 24.1 Beschwerden im Sinne des § 111 a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an die Energieversorgung Sehnde GmbH, Nordstr. 19, 31319 Sehnde, Telefon: 05138-605030, Telefax: 05138-605018, Email: service@energieversorgung-sehnde.de, www.energieversorgung-sehnde.de. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Die EVS ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle für Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2757240-0. Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de; Email: info@schlichtungsstelle-energie.de. Das Schlichtungsverfahren kann nur von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB genutzt werden, das heißt von Personen, die Energie zu privaten Zwecken beziehen.
- 24.2 Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480-500 (Erreichbarkeit Mo.-Fr. v. 09:00 – 15:00 Uhr), Telefax: 030-22480-323, Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 25. EVS-Kundenservice: Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen der EVS kann der Kunde sich jederzeit an den Kundenservice von der EVS wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar:**
Energieversorgung Sehnde GmbH
Nordstr. 19, 31319 Sehnde
Telefon: 05138-605030
Telefax: 05138-605018
Email: service@energieversorgung-sehnde.de
Internet: www.energieversorgung-sehnde.de
Registergericht Hildesheim: HRB 200007